



Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Verlängerung der Altfallregelung für Flüchtlinge auf Grund der Wirtschaftskrise

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Verlängerung der Regelungen aus den §§ 104 a, 104 b AufenthG (Altfallregelung) einzusetzen.

Begründung:

Nach § 104 a Abs. 5 S. 2 i.V.m. S. 1 AufenthG soll die bis zum 31. Dezember 2009 erteilte Aufenthaltserlaubnis um weitere zwei Jahre nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert.

Aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise wird die Arbeitslosigkeit gravierend ansteigen. Dabei werden viele Stellen insbesondere im Niedriglohnbereich wegfallen.

Von diesen wirtschaftlichen Umständen sind MigrantInnen überproportional betroffen, da sie häufig auf Grund der Nichtanerkennung ihrer im Ausland erworbenen Ab-

schlüsse im Niedriglohnbereich tätig sind. Ihnen wird es in der Krise ungleich schwerer fallen ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen oder zu bewahren, als dies zu Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs, in denen diese Regelungen getroffen wurden, möglich war.

Daher ist es sinnvoll, die Regelung aus § 104 a AufenthG entsprechend der wirtschaftlichen Gesamtsituation zu verlängern.

Dementsprechend sollte auch die Regelung in § 104 b AufenthG angepasst werden. § 104 b AufenthG besagt, dass minderjährige ledige Kinder, deren Eltern keine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung nach § 104 a AufenthG erhalten haben, eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis bekommen kann. Hierzu muss das Kind am 01.07.2007 das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ziel dieser Regelung ist also das eigenständige Aufenthaltsrecht für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren. Um dieser Gruppe auch weiterhin ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewähren zu könne, sollte die Frist ebenfalls um ein Jahr nach hinten verschoben werden und auch den 01.07.2008 geändert werden. Sollte die Frist für den Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf den 31.12.2010 verschoben werden, gäbe es sonst bei Beibehaltung des ursprünglichen Stichtages in § 104 b AufenthG nur Jugendliche die bereits die erste Hälfte des 18. Lebensjahrs vollendet haben.

Karl-Martin Hentschel